

ZKB z.hd.
Frau D. Kalbenmatt

EB Dietikon
Frau Holzner, 8.5.10

Holzcorporation Wisentäli

gegründet 9. Febr. 1989

5

P R I V A T W A L D K O R P O R A T I O N W I S E N T Ä L I

Statuten

I. Name und Sitz

§ 1 Die Privatwaldkorporation Wisentäli ist eine privatrechtliche Korporation mit Teilrechten des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 59 Abs. 3 ZGB in Verbindung mit den §§ 49- 56 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (EG zum ZGB). Sitz der Korporation ist Oetwil a.d.L.

II. Zweck

§ 2 Die Korporation bezweckt den in ihrem Eigentum stehenden Wald und weitere Vermögenswerte dauernd, im Interesse der Mitglieder, im Rahmen der forstgesetzlichen Möglichkeiten naturnah zu bewirtschaften.

III. Mitgliedschaft

a) Erwerb und Verlust

§ 3 Mitglieder der Korporation sind die Inhaber von Teilrechten. Das Grundbuchamt führt ein Verzeichnis. Massgeblich ist die Verordnung des Obergerichtes über die Grundbuchführung betreffend die Korporationsteilrechte vom 19. April 1916.

§ 4 Teilrechte können erworben werden, von der Korporation gegen Uebertragung von Wald ins Eigentum der Korporation sowie von jedem Mitglied durch Rechtsgeschäfte oder Erbschaft. Die Ausgabe von Teilrechten durch die Korporation bedarf eines Beschlusses der Korporationsversammlung.

§ 5 Die Neuausgabe von Teilrechten durch die Korporation gegen Uebertragung von Wald ins Eigentum der Korporation ist jederzeit möglich. Der Wald ist zum Verkehrswert zu bewerten

§ 6 Teilrechte sind veräußerlich, verpfändbar und vererblich. Sie sind nicht teilbar.

Die Waldkorporation hat in jedem Verkaufsfall das Vorkaufsrecht zu Drittbedingungen. Dieses Vorkaufsrecht ist durch den Vorstand beim Grundbuchamt zum Eintrag im Teilrechtsverzeichnis anzumelden. Jeder Teilrechtseigentümer ist verpflichtet, bei Abschluss des Veräußerungsvertrages das Vorkaufsrecht der Korporation ausdrücklich vorzubehalten. Spätestens nach der öffentlichen Beurkundung ist dem Vorstand von der beabsichtigten Veräußerung Kenntnis zu geben. Der Vorstand hat innert Monatsfrist, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet, dem Veräußerer bekanntzugeben, ob er das Vorkaufsrecht ausüben will. Der Veräußerer darf das Teilrecht erst nach unbenütztem Ablauf dieser Ausübungsfrist auf den neuen Eigentümer übertragen lassen.

Bei Uebertragung von Teilrechten an bisherige Teilhaber, an die Ehegatten oder an direkte Nachkommen bisheriger Teilhaber ist die Ausübung des Vorkaufsrechtes ausgeschlossen.

§ 7 Der Verkäufer eines Teilrechtes ist verpflichtet, dem Vorstand vor dessen Verkauf Kenntnis zu geben (Art. 681 ZGB). Die Teilrechtsbesitzer sind verpflichtet, Adressänderungen und Handänderungen von Teilrechten infolge Erbgang usw. dem Vorstand unaufgefordert zu melden.

b) Rechte und Pflichten

§ 8 Die Mitgliedschaftsrechte richten sich nach der Anzahl der einem Mitglied zustehenden Teilrechte. Die Mitglieder üben ihre Mitverwaltungsrechte in der Korporationsversammlung aus.

- § 9 Jedes handlungsfähige Mitglied ist verpflichtet, eine Organfunktion gemäss §§ 20 und 25 zu übernehmen. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss analoger Anwendung von § 115 Abs. 1, Ziffern 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. September 1983.
- § 10 Für die Verbindlichkeiten der Korporation haftet ausschliesslich das Korporationsvermögen.

IV. Organisation

- § 11 Organe der Korporation sind:
- die Korporationsversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren.

a) Die Korporationsversammlung

- § 12 Oberstes Organ der Korporation ist die Korporationsversammlung der Mitglieder. Ihr steht zu:
1. Festsetzung und Aenderung der Statuten, vorbehältlich der Genehmigung durch die kantonale Direktion der Volkswirtschaft und das Eidgenössische Departement des Innern.
 2. Die Wahl von fünf Mitgliedern des Vorstandes sowie des Präsidenten aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder. Ein Vorstandsmitglied wird vom Gemeinderat Oetwil a.d.L. bestimmt.
 3. Die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren.
 4. Die Abnahme des Protokolles der letzten Korporationsversammlung, der Jahresrechnung, die Genehmigung der Geschäftsführung und des Voranschlages, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Reingewinnes.

5. Der Entscheid über den Erwerb von neuem sowie die Veräusserung und den Tausch von bisherigem Grundeigentum der Korporation.
6. Der Entscheid über die Ausgabe neuer Teilrechte gegen Uebertragung von Wald ins Eigentum der Korporation sowie die Wiederausgabe von zurückgekauften Teilrechten.
7. Die Ausübung des Vorkaufrechtes, soweit nicht der Vorstand hiefür zuständig ist.
8. Die Genehmigung des vom kantonalen Oberforstamt vorgelegten Wirtschaftsplanes.
9. Die Festsetzung der Entschädigung und der Taggelder für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
10. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Korporation, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat und das Eidgenössische Departement des Innern.
11. Die Beschlussfassung über weitere wichtige Angelegenheiten, welche durch den Vorstand der Korporationsversammlung vorgelegt werden.

§ 13 Die Mitglieder treten einmal jährlich bis spätestens Ende November zur ordentlichen Korporationsversammlung zusammen. Zudem kann der Vorstand je nach Bedarf zu weiteren Versammlungen einladen. Eine ausserordentliche Korporationsversammlung muss dann einberufen werden, wenn dies von einem oder mehreren Mitgliedern, die zusammen mehr als ein Fünftel sämtlicher Teilrechte vertreten, verlangt wird. Ein solches Gesuch muss schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, an den Präsidenten gerichtet werden.

§ 14 Die Korporationsversammlungen sind durch den Vorstand durch schriftliche Einladung an sämtliche Mitglieder mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen.

Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Anträge auf Abänderung der Statuten sind im Wortlaut mitzuteilen.

Ueber Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Korporationsversammlung.

§ 15 Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Korporationsversammlung sind jeweils bis spätestens Ende August schriftlich an den Vorstand zu richten.

In der Korporationsversammlung ist jedes stimmberechtigte Mitglied befugt, Anträge auf Abänderung, Ablehnung oder Verschiebung eines Verhandlungsgegenstandes zu stellen. Anregungen eines Mitgliedes müssen, falls eine Mehrheit dies beschliesst, vom Vorstand mit einem Antrag der nächsten Korporationsversammlung vorgelegt werden.

§ 16 Stimmberechtigt ist jedes handlungsfähige Mitglied, sinngemäss vorbehalten bleibt Art. 68 ZGB. Die Stellvertretung durch den Ehegatten, einen Elternteil bzw. volljährige Kinder ist formlos möglich. Jeder andere Stellvertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht des Vertretenen.

§ 17 Jedem Teilrecht steht eine Stimme zu. Niemand darf in der Korporationsversammlung mehr als einen Drittel sämtlicher Teilrechte vertreten.

§ 18 Die Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt.
Eine geheime Wahl bzw. Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der in der Korporationsversammlung vertretenen Teilrechtsstimmen für den Antrag abgegeben werden. Bei Wahlen und Korporationsbeschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Teilrechtsstimmen.
Zum Beschluss über eine Statutenrevision sind zwei Drittel der in der Korporationsversammlung vertretenen Teilrechtsstimmen erforderlich.

§ 19 Die Leitung der Korporationsversammlung erfolgt durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten. Für das Verfahren in der Korporationsversammlung werden die §§ 46, 48, 51 Abs. 1, 53 Abs. 1 und 54 Abs. 1 des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 6. Juni 1926 analog angewendet. Bei Wahlen werden die §§ 68 bis 70 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. September 1983 angewendet.

b) Der Vorstand

§ 20 Der Vorstand besteht einschliesslich des Präsidenten aus fünf Mitgliedern wobei ein Vorstandsmitglied vom Gemeinderat Oetwil a.d.L. gewählt wird. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten (§ 12, Ziffer 2) selbst. Zu besetzen sind jedenfalls die Aemter des Vizepräsidenten, des Aktuares und des Kassiers. Als Kassier kann der Vorstand einen Dritten, der nicht Mitglied der Korporation sein muss, beiziehen; er hat beratende Stimme.

§ 21 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen sollen im selben Jahr wie die Gesamterneuerung der Gemeindebehörden stattfinden. Tritt ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer zurück, so ist die Stelle an der nächsten Korporationsversammlung für den Rest der Amtsdauer neu zu besetzen.

§ 22 Dem Vorstand steht die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Darunter fallen namentlich:

1. Die Vertretung der Korporation gegenüber Dritten.
2. Die Vorbereitung und Einberufung der Korporationsversammlung.
3. Der Vollzug der Korporationsbeschlüsse.
4. Die Ausübung des Vorkaufsrechts an Teilrechten sowie deren Rückkauf bis zum Gesamtbetrag von Fr. 20'000.
5. Die Bewirtschaftung und Verwaltung des Korporationsgutes.
6. Der Vorstand ist befugt, über einmalige, ausserordentliche im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis maximal Fr. 20'000 im Jahr zu bestimmen.

7. Die Regelung der Beförderung mit den zuständigen Behörden.
8. Die Wahl des Försters.
9. Die Ueberwachung der Forstarbeiten.
10. Den Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für die im Walde tätigen Mitglieder und für die von der Korporation angestellten Arbeitskräfte.
11. Die Teilnahme an der Waldbegehung und Festlegung der Holzschläge mit dem Kreisforstmeister.

Die folgenden Aufgaben kann der Vorstand zusammen mit dem Förster selbst erledigen oder gänzlich an den Förster delegieren:

12. Den Abschluss von Arbeits- bzw. Akkordverträgen mit den nötigen Arbeitskräften sowie die Bereitstellung des Materials für die Bewirtschaftung des Korporationsgutes.
13. Sämtliche Forstarbeiten, wie Holzhauerei, Bestandesbe- gründungen, Jungwaldpflege, Anlage und Unterhalt von Wegen, Entwässerungsanlagen usw.
14. Den Verkauf des genutzten Holzes und der anderen Nut- zungen sowie das Aufstellen bzw. Aushandeln der Ver- kaufsbedingungen.

Angelegenheiten von grundsätzlicher Wichtigkeit sind der Korporationsversammlung vorzulegen.

- § 23 Der Präsident leitet sämtliche Geschäfte. Ist er verhin- dert, vertritt ihn der Vizepräsident.
- Er leitet die Korporationsversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Er ist zusammen mit einem Mitglied des Vor- standes kollektiv für die Korporation zeichnungsberechtigt. Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er führt ein Ver- zeichnis der Teilrechtsinhaber. Er zeichnet zusammen mit dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten.
- Der Aktuar führt das Protokoll in der Korporationsversamm- lung und in den Sitzungen des Vorstandes. Er besorgt die Korrespondenz. Er zeichnet zusammen mit dem Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten.

§ 24 Für das Verfahren in den Sitzungen des Vorstandes werden die §§ 65 Abs. 1-3, 66 und 68 Abs. 1 des Gemeindegesetzes sowie Art. 68 ZGB analog angewendet.

c) Die Rechnungsrevisoren

§ 25 Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier vorgelegte Jahresrechnung anhand der Belege und Bücher. Sie stellen der Korporationsversammlung Antrag über die Abnahme der Rechnung.

Die Rechnungsrevisoren haben im Laufe des Rechnungsjahres mindestens einmal unangemeldet beim Kassier Kassensturz zu machen, die Belege zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 26 Als Rechnungsrevisoren können auch Nichtmitglieder der Korporation gewählt werden. Sie werden zusammen mit dem Vorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

V. Das Rechnungswesen

§ 27 Das Vermögen der Korporation besteht in erster Linie aus Waldgrundeigentum, anderen Sachwerten, den zur Bewirtschaftung notwendigen Maschinen und Geräten sowie aus Wertchriften und Barmitteln.

§ 28 Die Korporation beschafft sich die notwendigen Barmittel durch Holzverkauf sowie gegebenenfalls die Aufnahme eines Kredites.

§ 29 Die Rechnung der Korporation ist entsprechend derjenigen öffentlicher Forstbetriebe zu führen.
Das Rechnungsjahr dauert vom 1. September bis 31. August des folgenden Jahres.
Alle Transaktionen sind rechtsgültig zu belegen.

Die Jahresrechnung ist vom Vorstand zu prüfen, zu verabschieden und sodann den Rechnungsrevisoren zu übergeben.

Die Rechnung ist der Korporationsversammlung zur Abnahme vorzulegen.

Das Budget und die Rechnung sind auszugsweise zusammen mit der Einladung zur Korporationsversammlung den Mitgliedern zehn Tage vor der Korporationsversammlung zuzustellen.

§ 30 Der Reingewinn ist jährlich an die Mitglieder zu verteilen oder zur Bildung von Reserven heranzuziehen.

Der Vorstand stellt der Korporationsversammlung Antrag über die Verwendung des jährlichen Reingewinnes.

§ 31 Die Korporation legt einen Forstreservefonds an, gemäss den Bestimmungen des Regulatives über die Anlage von Forstreservefonds der Gemeinden und Korporationen vom 2. März 1944.

VI. Die Bewirtschaftung des Waldes

§ 32 Der Korporationswald ist gemäss Wirtschaftsplan möglichst zweckmässig und gewinnbringend im Rahmen eines naturnahen Waldbaus zu bewirtschaften.

Die Beförsterung richtet sich nach den Bestimmungen der Forstgesetzgebung und der Dienstinstruktion für Förster.

§ 33 Jedes Mitglied hat das Recht, unter der Leitung des Försters bei Waldarbeiten eingesetzt zu werden, sofern die Korporation die Arbeitsleistung benötigt. Dabei ist ihm bei gleicher Arbeitsleistung der übliche Lohn eines Waldarbeiters auszurichten.

§ 34 Die Mitglieder haben ein Vorrecht auf Holzbezug für den Eigenbedarf. Der Holzpreis richtet sich dabei nach den aktuellen Marktpreisen.

VII. Austritt aus der Korporation und Auflösung

§ 35 Nach Veräusserung sämtlicher Teilrechte erlischt die Mitgliedschaft.

§ 36 Der Korporationswald kann grundsätzlich nur als ganzes veräussert werden. Die Bewirtschaftung nach dem Wirtschaftsplan muss dabei gewährleistet bleiben.

Die Aufteilung und Veräusserung von korporativ zusammengelegtem Wald ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 37 Die Auflösung der Korporation bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Teilrechtsstimmen sowie der Hälfte der Mitglieder. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Regierungsrates.

Der Liquidationserlös ist nach Massgabe des einem Mitglied zustehenden Teilrechtes unter die Mitglieder zu verteilen.

VIII. Rechtsmittel

§ 38 Korporationsbeschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied von Gesetzes wegen innert Monatsfrist seit der Kenntnissnahme beim Zivilrichter anfechten.

Soweit durch Korporations- oder Vorstandsbeschlüsse öffentlich-rechtliche Forstpolizeibestimmungen verletzt werden, ist der Rekurs an den Bezirksrat innert 20 Tagen seit der Kenntnissnahme zulässig.

IX. Schlussbestimmungen

§ 39 Soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, finden die Art. 53-58 und 64-79 ZGB entsprechende Anwendung.

Vorbehalten bleiben die forstpolizeilichen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 und des kantonalen Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 28. Juli 1907 sowie der zugehörigen Vollziehungsverordnungen.

§ 40 Vorstehende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. Januar 1989 beschlossen.

Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch die kantonale Direktion der Volkswirtschaft sofort in Kraft.

Die Privatwaldkorporation hat damit mit dem heutigen Tag das Recht der Persönlichkeit erlangt.

Die Statuten sind nach deren Genehmigung durch die Kantonsbehörden jedem Mitglied in einem Exemplar zuzustellen.

Oetwil a.d.L., den 9. Februar 1989

Der Präsident:

H. Fugald

Der Aktuar:

H. Wenz

Von der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich mit Verfügung vom 15. III. 89 genehmigt.